

VERHALTEN IM BRANDFALL

Allgemeines

Ein allfälliges Brandereignis in einem unserer Büros oder Studentenheimzimmer würde auch unter widrigen Umständen kaum so „explosionsartig“ verlaufen, wie dies allgemein in Spielfilmen und in den - naturgemäß an außergewöhnlichen Ereignissen interessierten - Medien dargestellt wird. Insbesondere können auch Kraftfahrzeuge nicht explodieren - zumindest nicht wegen des mitgeführten Treibstoffes.

Durch ausreichende Fluchtwege, brandwiderstandsfähige Gebäude und eine betriebliche Brandschutzorganisation ist sichergestellt, dass ein allfälliger Brand sich nur äußerst langsam ausbreiten kann, Sie also auf jeden Fall genug Zeit für die Gebäuderäumung haben.

Um Ihnen für den Ernstfall Entscheidungshilfen zu geben, sind an signifikanten Stellen der einzelnen Stockwerke Merkblätter über das „Verhalten im Brandfall“ angebracht. Außerdem werden Sie von unserem Brandschutzpersonal unterstützt. Halten Sie sich bitte an die Anweisungen dieser Mitarbeiter und auch an die Anweisungen der Feuerwehr.

Sorgen Sie für Ihre Sicherheit! Bereiten Sie sich auf einen eventuellen Ernstfall vor! Denn: Das Risiko ist zwar klein, aber ein Brand kann doch auftreten.

Die meisten Geschichten über tragische oder zumindest hochdramatische Brandereignisse beinhalten immer eine wesentliche, in den Medien meist nicht angesprochene oder erläuterte Komponente - persönliches Fehlverhalten! Das Grundsatzmuster für richtiges Verhalten in allen Arten von Gefahrensituationen lautet immer – auch für Brände zu Hause – in dieser Reihenfolge:

ALARMIEREN RETTEN LÖSCHEN

ALARMIEREN zuerst, weil das Telefon vielleicht bald ausfällt. Weil dann die Feuerwehr und Rettung rascher kommt. Weil Brandalarme nichts kosten, auch wenn man sich geirrt hat.

Hinsichtlich der Alarmierung gilt:

1. Bei Entdeckung eines Brandes den nächstgelegenen Druckknopfmelder betätigen.
2. Feuerwehrnotruf **122** anrufen.

Geben Sie an:

- Es brennt im **EDUARD WALLNÖFER-ZENTRUM in HALL i. T.**
- Ihren Namen
- Adresse: EWZ: Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall i. T.
Campushotel/Studentenheim: Eduard Wallnöfer-Zentrum 2, 6060 Hall i.T., etc.
- Was brennt? (z.B.: Raum, Geschossangabe)
- Sind Personen gefährdet?
- Angabe von besonderen Gefahren! (z.B. Gefährliche Stoffe)

RETTEN heißt in erster Linie, die Gefährdeten zu warnen, sich seines eigenen Fluchtweges zu versichern, Behinderten und verängstigten bzw. ortsunkundigen Personen beim Verlassen des Gebäudes zu helfen. Retten heißt, Brand- und Rauchausbreitung zu behindern. Retten heißt, die Feuerwehr darauf hinzuweisen, wo im Gebäude noch Personen sein könnten, wo es brennt.

Hinsichtlich der Evakuierung und Menschenrettung gilt:

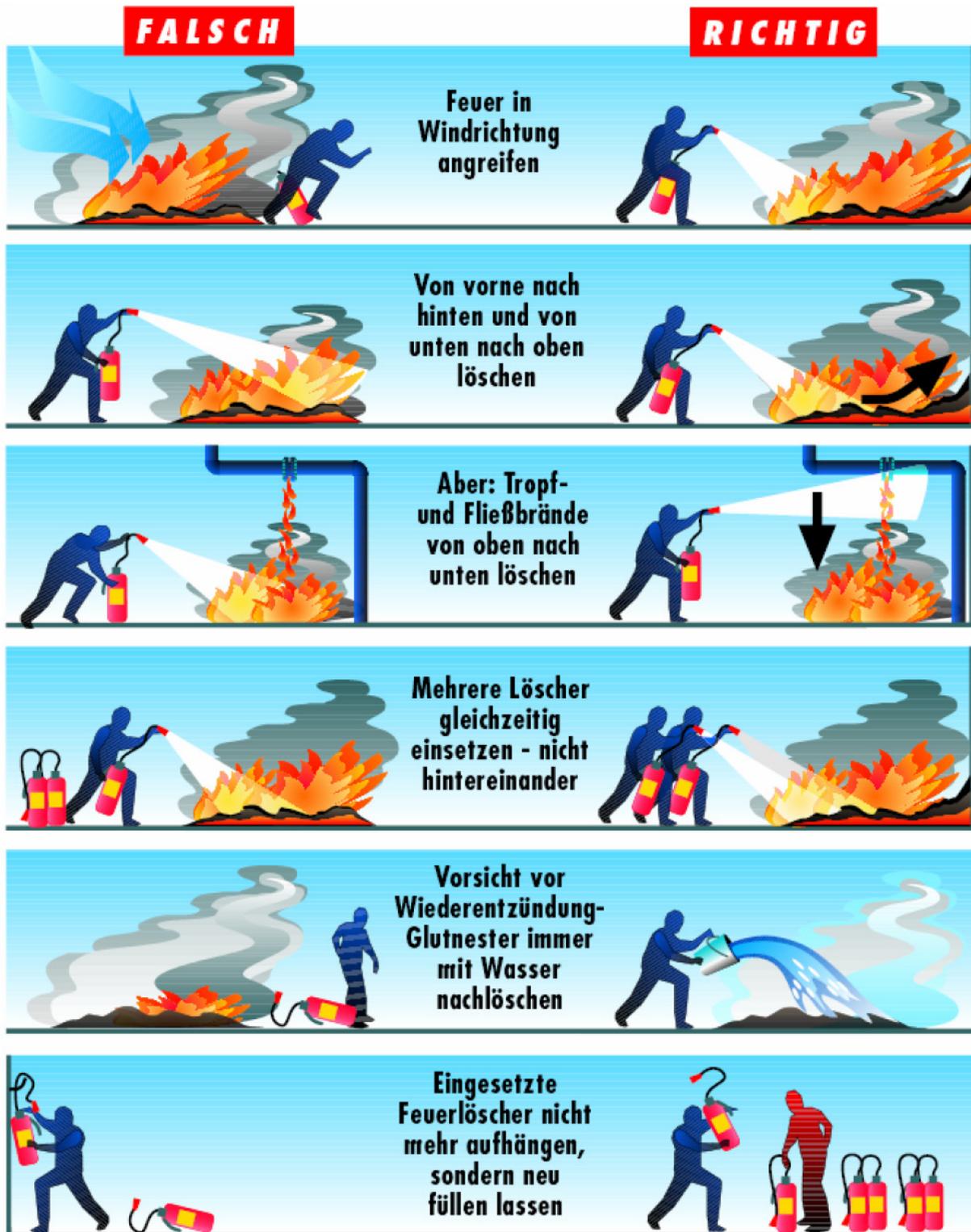
1. Warnen Sie Ihre unmittelbar gefährdeten Mitarbeiter und Kunden!
2. Bei eigener Gefahrenwahrnehmung ist ein Druckknopf-Brandmelder zu betätigen und die Feuerwehr per Notruf 122 zu verständigen.
3. Aufgrund Ihrer Mitteilungen wird erforderlichenfalls ein entsprechender Räumungsalarm ausgelöst. Dieser Räumungsalarm ist ein pulsierender, ununterbrochener Sirenenton.
4. Sollten Sie – auch ohne eigene Wahrnehmung eines Gefahrenereignisses – diesen Sirenenton vernehmen, dann verlassen Sie bitte schnellstmöglich Ihren Aufenthaltsbereich und begeben Sie sich über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz. Diese und alle weiteren Festlegungen gelten selbstverständlich auch für den Fall, dass Sie selber den Brand wahrgenommen haben.
5. Helfen Sie Personen, die sich nicht so uneingeschränkt bewegen können wie Sie.
6. Schließen Sie nach der Räumung eines Bereiches die zu diesem Bereich führende Tür, versperren Sie sie aber nicht. Falls die Türe nur mit Knopf ausgestattet ist, übergeben Sie Ihre Schlüssel bitte umgehend an den für Sie zuständigen Brandschutzwart oder am Sammelplatz dem Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr.
7. Aufzüge nicht benützen! Lebensgefahr!
8. Leisten Sie Verunfallten Erste Hilfe!
9. **Sammelplatz ist das Freigelände (Park/Grünfläche) zwischen Campushotel und Universität.**
10. Melden Sie dem für Sie zuständigen Brandschutzwart oder dem Feuerwehreinsatzleiter wichtige Sachverhalte, die Sie wahrgenommen haben.
11. Verbleiben Sie auf dem Sammelplatz bis die Brandschutzwarte oder die Feuerwehr Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben. Ein selbständiges Verlassen des Sammelplatzes ist nicht erlaubt.
12. Ein Betreten einer Brandstelle ist - auch nach gelöschtem Brand - nur nach vorheriger Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten zulässig.
13. Sollte Ihnen das Verlassen des Gebäudes wegen Verqualmung der Fluchtwege oder ähnlichen Hindernissen nicht möglich sein, so begeben Sie sich in sichere Räumlichkeiten, möglichst an die Straßenfront des Gebäudes.
 - Keinesfalls sollten Sie Richtung Dach flüchten.
 - Schließen Sie alle Türen zu den Brandräumen.
 - Gehen Sie an ein Fenster (möglichst straßenseitig).
 - Machen Sie durch Einschalten der Beleuchtung auf sich aufmerksam.
 - Verständigen Sie nach Möglichkeit die Feuerwehr unter der Nummer 122.
 - Warten Sie auf das Eintreffen der Rettungskräfte und beruhigen Sie Ihre Mitarbeiter.
 - Machen Sie die Einsatzkräfte auf eingeschlossene oder im Objekt verbliebene Personen aufmerksam.

LÖSCHEN können Sie mit den bereitstehenden Löschgeräten doch einiges: einen Kasten, einen Tisch, sogar einen Kleinwagen - wenn Sie geübt sind. Beachten Sie aber bitte auf jeden Fall: Sie müssen einen freien Fluchtweg haben, Sie dürfen sich nicht selbst gefährden.

Hinsichtlich der ersten Löschhilfe gilt:

Im Gebäude sind in jedem Geschoss Feuerlöscher montiert.

- Feuerlöscher aus der Halterung nehmen, auf den Boden stellen, Löschpistole in die Hand nehmen, je nach Ausführung Handventilrad aufdrehen oder Sicherungssplint ziehen und Schlagbolzen betätigen.
- Hinsichtlich der Handhabung des Feuerlöschers gilt:
Gebrauchte Handfeuerlöscher sind waagrecht am Boden abzulegen.
Informieren Sie Ihren Brandschutzwart über die verwendeten Löschgeräte.



Aushänge „Verhalten im Brandfall“

Um Ihnen im Ernstfall Hilfestellung bieten zu können, sind im Gebäude im Bereich der Löscher und auf den Gängen Merkblätter über das richtige Verhalten im Brandfall angebracht, die der folgenden Darstellung entsprechen.

RICHTIGES VERHALTEN EWZ im BRANDFALL im Bereich

DRUCKKNOPFMELDER

ALARMIEREN

+
**FEUERNOTRUF
122**



- DRÜCKEN
- WAS BRENNT ?
- WO BRENNT ES ?
- SIND PERSONEN GEFÄHRDET ?

HELFE RETTEN



- NUR WENN OHNE EIGENGEFÄHRDUNG SICHER MÖGLICH!

LÖSCHEN



- NÄCHSTER FEUERLÖSCHER:

WEITERE VERHALTENS-REGELN



- TÜREN ZUM BRANDRAUM SCHLIESSEN
- FLUCHTRICHTUNG BEACHTEN
- LIFT NICHT BENÜTZEN
- NACHBARBEREICHE WARNEN u. HELFEN
- LÖSCHKRÄFTE UNTERSTÜTZEN

copyright by GDS&Kerntechnik

Auf diesen Merkblättern sind in vereinfachter Form Richtlinien über das richtige Verhalten im Brand- und Gefahrenfall festgehalten. Prägen Sie sich bitte die Systematik der Verhaltensmaßnahmen ein.

Wie können Sie sich sonst noch auf Gefahrensituationen vorbereiten?

- Achten Sie auf Missstände und Schäden, die die Sicherheit betreffen können und veranlassen Sie deren Beseitigung.
- Versuchen Sie, gefährliche Sachverhalte zu erkennen, zu analysieren, welche Folgen die jeweilige Gefährdung nach sich ziehen könnte, und wie man im Ernstfall mit diesen Gefahren umgehen könnte.
- Prägen Sie sich bereits vor dem eventuellen Alarmfall den Verlauf Ihrer Fluchtwege und die Anbringungsorte der nächstgelegenen Handfeuerlöschers ein!
- Merken Sie sich die interne Notrufnummer!
- Sprechen Sie mit Ihrem Sicherheitspersonal!
- Unterstützen Sie das betriebliche Sicherheitspersonal!

BRANDSCHUTZORDNUNG

Allgemeines

Die Sicherheitsmaßnahmen in unseren Gebäuden gewährleisten nach menschlichem Ermessen nicht nur Ihren persönlichen Schutz, sondern schützen auch unsere besonderen Ansprüche an die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der hier installierten Anlagen und der hier eingestellten Fahrzeuge und Geräte.

Letztendlich bleibt aber doch falsches Verhalten von Menschen - aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit - eine Risikoquelle, die durch technische Maßnahmen nicht ausgeschaltet werden kann. Daher dürfen wir Ihnen in der folgenden Brandschutzordnung wichtige Hinweise über das richtige Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur allfälligen Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, sowie für das Verhalten in besonderen Situationen und in einem Brandfall geben.

Diese nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei wir Sie darauf aufmerksam machen dürfen, dass das Nichtbefolgen dieser Verhaltensvorschriften unter Umständen nicht nur Schäden, sondern auch Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

In organisatorischer und technischer Hinsicht sind folgende Personen für alle Belange des Brandschutzes und der technischen Sicherheit zuständig und weisungsbefugt:

Brandschutzbeauftragte

Markus DIERL
Michael DALLAROSA

Sicherheitsfachkraft

Ing. Günter PFARINGER

Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Einhaltung der gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Ihre, den Brandschutz betreffenden Anordnungen, sind unverzüglich zu befolgen, und wahrgenommene Mängel im Hinblick auf die Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den Brandschutzbeauftragten bzw. der Sicherheitsfachkraft obliegt in erster Linie

- die Organisation von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
- die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen,
- die Durchführung von Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen und
- die Koordination der Maßnahmen in unserer Betriebsanlage und der Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen in Brand- und technischen Gefahrenfällen.

Dieses Sicherheitspersonal kann Ihnen auf Anfragen über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen Auskunft erteilen und wird Ihren Hinweisen auf allfällige Mängel gerne nachgehen sowie deren Behebung veranlassen. Befinden sich Besucher im Haus, so ist der jeweils Besuchte dafür zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals richten.

Brandverhütung – Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Verkehrswege und Verkehrsflächen, auch die gekennzeichneten Flächen für den Fußgängerverkehr und Zufahrten und Aufstellungsflächen für Einsatzfahrzeuge sowohl von Verparkung als auch jeglicher Verlagerung freigehalten werden.
2. Beim Abstellen von Kraftfahrzeugen dürfen nur die dafür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Keinesfalls dürfen Verkehrsflächen, Tore, Einfahrten oder auch Gehrten aus Objekten, Hydranten oder Einspeisestellen der Steigleitungen durch das parkende Fahrzeug verstellt werden. Die Einfahrt mit flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen in Garagengebäude ist verboten. Ebenso ist die Einfahrt mit Fahrzeugen verboten, in denen Gefahrenstoffe oder infektiöse Stoffe mitgeführt werden.
3. Geräte dürfen nur widmungsgemäß unter Einhaltung der jeweiligen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften bedient und keineswegs eigenmächtig verändert werden.
4. Lagerungen im Freien und in Betriebsanlagenräumlichkeiten dürfen nur an den hierfür vorgesehenen bzw. freigegebenen Flächen deponiert werden. Dabei dürfen in allgemeinen Bereichen sowohl im Freien wie auch in Garagen, Gängen, Stiegenhäusern oder Büros keine brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgase, Explosivstoffe, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe gelagert werden. In den Garagengeschossen ist darüber hinaus jede Lagerung brennbarer Gegenstände verboten.
Beachten Sie bitte, dass auch Sprays, Klebstoffe und bestimmte Lösungs- und Reinigungsmittel für den Bürobedarf brennbare Flüssigkeiten enthalten und insbesondere bei Erwärmung sehr gefährlich werden können. Sollte sich aus betrieblichen Gründen der Bedarf nach größeren Mengen dieser Stoffe ergeben, so ist die Frage der Verwahrung mit den Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarten abzuklären.
5. Auf Heizkörpern und sonstigen technischen und maschinellen Einrichtungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, sofern die gegenständliche Einrichtung nicht ausdrücklich diesem Zweck dient.
6. Aschenbecher dürfen keinesfalls in Papierkörbe ausgeleert werden. Verwenden Sie die im Außenbereich der UMIT vorgesehenen Sicherheitsabfallbehälter.
7. Für brandgefährliche Tätigkeiten wie Montagen mit Schneiden, Schweißen, Lötten mit offener Flamme (Hartlöten), Schleifen oder sonstigen Feuerungsarbeiten, ist vorher eine Genehmigung (Freigabeschein) des zuständigen Brandschutzbeauftragten einzuholen. Bei solchen Arbeiten sind in ausreichendem Umfang geeignete Löschgeräte bereitzustellen. Dafür dürfen keinesfalls Feuerlöscher aus anderen Gebäudeteilen herangezogen werden. – Es müssen selbst mitgebrachte Löschgeräte verwendet werden. Bei umfangreichen oder sehr gefährlichen Arbeiten ist gegebenenfalls eine brandschutztechnisch fachkundige Person zur Überwachung beizustellen.
Die Beendigung der Arbeiten ist wiederum dem Brandschutzbeauftragten oder der gegebenenfalls mit der Überwachung betrauten Person zu melden. Nach Arbeiten in brandgefährlicher Umgebung sind nach den Anweisungen des/der Brandschutzbeauftragten Nachkontrollen der Arbeitsstätte durchzuführen.
8. Die Aufstellung und der Anschluss von größeren Elektrogeräten (ab etwa 2000 W) und von elektrischen Wärme-, Koch- und Heizungsgeräten darf nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten erfolgen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind lediglich für Bürozwwecke übliche Kleinstverbraucher (Rechen- und Datenverarbeitungsmaschinen, etc.).
9. Das Aufstellen von Teelichtern, Kerzen und sonstigem offenen Licht ist in den Büroräumen und Studentenheimzimmern nicht gestattet.
10. Elektrische Anlagen sind sorgfältig und vorschriftsmäßig zu verwenden und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen (mit Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosenleisten) ist - außer wiederum für Kleinstverbraucher wie Büromaschinen - verboten.
11. Schäden an elektrischen Installationen und Verbrauchseinrichtungen sind umgehend beheben zu lassen. Hierzu zählt z.B. auch das sofortige Instandsetzen defekter Leuchtstoffröhren.
12. Die Selbstschließeinrichtungen von Türen und Toren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden, der Schließbereich ist ständig frei zu halten und die Brandschutztüren dürfen weder aufgekeilt noch festgebunden werden.
13. Tragbare Feuerlöscher, sonstige Einrichtungen für die Feuerwehr (Steigleitungen, Hydranten), sowie technische Abschalt- und Absperrrichtungen (Gashauptahn, E-Verteiler, Wasser- und Heizungsabsperrungen) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch vorgestellte Geräte oder darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgesehenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

14. Im Gebäude angebrachte Gefahren-, Fluchtweg- und Hinweisschilder sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, entfernt oder umgestaltet werden.
15. Im Falle eines Brandausbruches, bei und nach einem Brand gehen Sie nach den Festlegungen des Brandalarmplans vor.
16. Im Objekt ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Dazu sind in der Tiefgarage und den anderen Geschossen automatische Rauchmelder und zusätzlich in den Stiegenhäusern aller Geschosse Druckknopfmelder zur händischen Alarmierung der Feuerwehr eingebaut. Um Fehlalarme zu vermeiden, unterlassen Sie ein zu langes laufen lassen Ihres Fahrzeugmotors in der Garage. Heiß- und Staubarbeiten in diesen Bereichen sind auch erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten zulässig.

Bei eventuellen Fragen hierzu geben Ihnen die Brandschutzbeauftragten bzw. die Sicherheitsfachkraft gerne weitere Auskünfte.

TCC GmbH

Der Brandschutzbeauftragte